

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 10/10 R

L 1 R 420/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 R 131/05 (SG Stendal)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 21.10.2010 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des während des Berufungsverfahrens verstorbenen Ehemanns der Klägerin W. S. (nachfolgend Berechtigter) auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1974 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:
- 2 Dem Berechtigten, dessen Verfahren die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin iS von § 56 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB I weiterzuführen berechtigt sei, stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Nach § 1 Abs 1 S 1 AAÜG gelte dieses Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in dem Beitrittsgebiet erworben worden seien. Eine Versorgung sei dem Berechtigten nicht zugesagt worden, sodass für ihn das AAÜG nicht anwendbar sei. Der Senat folge der Rechtsprechung des BSG, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach § 1 Abs 1 AAÜG auch aus einem sogenannten fiktiven Anspruch ergeben könne, nicht. Abgesehen davon lägen auch die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für eine fiktive Einbeziehung nicht vor. Zwar erfülle der Berechtigte die persönliche und sachliche Voraussetzung; die betriebliche Voraussetzung liege dagegen nicht vor. Der VEB M. bzw der VEB Kombinat M. (nachfolgend VEB M.), in dem der Berechtigte am Stichtag 30.6.1990 tätig gewesen sei, sei weder ein Volkseigener Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens noch ein gleichgestellter Versorgungsbetrieb iS von § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24.5.1951 (GBI DDR 487) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) vom 17.8.1950 (GBI DDR I 844). Insbesondere handele es sich nicht um einen Versorgungsbetrieb "Energie". Hierzu gehörten nur Versorgungsbetriebe, die leitungsgebundene Energie lieferten, nicht hingegen solche, deren Aufgabe die Versorgung mit flüssigen Brennstoffen gewesen sei. In der Sprachpraxis der DDR sei stets zwischen der Versorgung mit Energie - dh Elektroenergie, Gas und Fernwärme - und der Versorgung mit Brennstoffen unterschieden worden. Dies schlage sich insbesondere in der Rechtssprache der DDR nieder, die in das Energie-wirtschaftsrecht Eingang gefunden habe. Die Unterscheidung zwischen Energieversorgung einerseits und der Versorgung mit Brennstoffen andererseits lasse sich auch im Statistischen Betriebsregister nachvollziehen, dem § 3 des Statuts des VEB M. entsprochen habe.
- 3 Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, dass entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts auch die betriebliche Voraussetzung erfüllt sei. Hierzu beruft sie



sich auf den Wortlaut von § 1 Abs 2 2. DB, dem nicht entnommen werden könne, dass mit dem Begriff Energie allein der leitungsgebundene elektrische Strom gemeint sei, auf den allgemeinen Sprachgebrauch der DDR, § 4 des Statuts des VEB M. , die letzte Energieverordnung der DDR vom 1.6.1988 (*GBI DDR I 89*) und die Monopolstellung des VEB M. bei der Versorgung mit Kraft- und Schmierstoffen.

II

- 4 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 5 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtssprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 6 Zwar rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des § 1 Abs 1 AAÜG iVm § 1 Abs 2 2. DB. Sie legt aber nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Urteile vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*).
- 7 Hieran fehlt es.
- 8 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewendeten Rechtsvorschriften anderer Auffassung



ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff).

- 9 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht.
- 10 Die Klägerin versäumt es bereits, den vom LSG festgestellten, entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Ohne diesen wird aber das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehende reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.
- 11 Des Weiteren ist die Klägerin nicht ausreichend auf die Gründe des Berufungsurteils eingegangen.
- 12 Das LSG hat seine Auffassung, dass zu den Versorgungsbetrieben "Energie" iS von § 1 Abs 2 2. DB nur Versorgungsbetriebe mit leitungsgebundener Energie gehören, insbesondere auf die Rechtssprache der DDR gestützt, die in das Energiewirtschaftsrecht Eingang gefunden habe. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht den Sprachgebrauch diverser Verordnungen ausgewertet - Verordnung über die Energiewirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone vom 22.6.1949 (*Zentralverordnungsblatt I 1949, 472*), Energiewirtschaftsverordnung vom 18.4.1963 (*GBI DDR II 318*), Energieverordnung vom 10.9.1969 (*GBI DDR II 495*) und die hierzu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 10.9.1969 (*GBI DDR II 505*), Energieverordnung vom 9.9.1976 (*GBI DDR I 441*), Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 10.9.1976 (*GBI DDR I 449*), Energieverordnung vom 30.10.1980 (*GBI DDR I 321*) nebst der Ersten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 10.11.1980 (*GBI DDR I 330*) und Energieverordnung vom 1.6.1988 (*GBI DDR I 89*). Ferner hat sich das LSG ua auf das Statistische Betriebsregister gestützt. Auf die Verordnungen von 1949 bis 1980 und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse des Berufungsgerichts ist die Revisionsbegründung überhaupt nicht eingegangen. Ebenso wenig ist eine Auseinandersetzung mit den Argumenten erfolgt, die das LSG dem Statistischen Betriebsregister entnommen hat.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG. Die Klägerin, die mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ist Sonderrechtsnachfolgerin iS von § 56 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB I. Dies hat das LSG im Ergebnis zu Recht bejaht.
- 15 Allerdings ergibt sich diese Stellung der Klägerin nicht unmittelbar aus § 56 Abs 1 S 1 SGB I, der nach seinem Wortlaut fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen erfasst. In dem hier



anhängigen Verfahren wird jedoch nicht um laufende Geldleistungen gestritten, sondern um die Feststellung bestimmter Zeiten als Zeit der Zugehörigkeit zur AVItech einschließlich der in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte. Diese Feststellungen sind aber Voraussetzung zur Feststellung von Leistungen aus der Rentenversicherung (*vgl § 8 Abs 1 S 1 AAÜG*) und damit notwendige Vorstufe für laufende Rentenleistungen eines Versicherten, der sich - wie der Berechtigte - eines Anspruchs oder einer Anwartschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem im Beitrittsgebiet berührt. Wegen der Untrennbarkeit der hier streitigen Feststellungen mit den darauf basierenden laufenden Geldleistungen ist eine analoge Anwendung des § 56 Abs 1 S 1 SGB I geboten (*vgl zur grundsätzlichen Analogiefähigkeit der Norm BSG SozR 1500 § 75 Nr 44 S 48 und BSG vom 8.11.2011 - B 1 KR 6/11 R - Juris RdNr 7*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)